

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**



Sitzung vom 26. Januar 1983

329. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 10. Dezember 1982 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. August 1980 betreffend Festsetzung der im Dispositiv genannten Baulinien.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 25. August 1980 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der

- a) Sennhüttenstrasse (II. Kl. Nr. 6)
zwischen Oberer Wangenstrasse und Tubstrasse
- b) Sennhüttenstrasse (II. Kl. Nr. 6)
zwischen Tubstrasse und Kat.-Nrn. 843 und 721
- c) Tubstrasse (III. Kl. Nr. 31)
zwischen Quartierstrasse A und Sennhüttenstrasse
- d) Holzraistrasse (III. Kl. Nr. 17)
zwischen Zonengrenze und Quartierstrasse D

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:

Roggwiller